

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens/Betriebs

1.1 Produktidentifikator Handelsname Polyurethanharz – Komponente B

Substanzidentifizierung	Diphenylmethandiisocyanat, Isomere, Homologe und Gemische
Registrierungsnummer (REACH)	Nicht relevant, das Produkt ist ein Polymer.
EG-Nummer	618-498-9
CAS-Nummer	9016-87-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Relevante Anwendungsfälle identifiziert Elektrische und mechanische

Isolierung Professionelle
Anwendungen

1.3 Informationen zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Contact Italia spa
SP157 Cs 1456 C.da
Grotta Formica, 70022
Altamura (Ba)

Telephone: +39 (0)80 314 1265
e-mail: info@contactitalia.it

Giftnotrufzentrale		
Dorf	Name	Telefon
Deutschland	24 h Notrufnummer: Giftnotruf Berlin	+49 (0) 30 30686 700

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifizierung

2.1 Klassifizierung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenkategorieklasse	Anzeigeder Gefahr
3.1I	akute Toxizität (bei Inhalation)	4	Akute Toxikologie 4	H332
3.2	Hautkorrosion/Hautreizung	2	Hautirritation 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Augenreizung 2	H319
3,4R	Atemwegssensibilisierung	1	AntwortSens. 1	H334

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

3,4S	Hautsensibilisierung	1	Hautsens. 1	H317
3.6	Karzinogenität	2	Carc. 2	H351
3.8R	spezifische Zielorgantoxizität - einmalige Exposition (irr(Infektion der Atemwege))	3	STOT SE 3	H335
3.9	spezifische Zielorgantoxizität - wiederholte Exposition	2	STOT RE 2	H373

Den vollständigen Text der H-Phrasen finden Sie in Abschnitt 16.

Die wichtigsten negativen physikalisch-chemischen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verzögerte oder unmittelbare Auswirkungen nach kurz- oder langfristiger Exposition.

2.2 Beschriftungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Warnung Gefahr

- Piktogramme

GHS07, GHS08



- Gefahrenwarnungen

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizungen.
- H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
- H334 Kann beim Einatmen Allergie- oder Asthmasymptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H351 Steht im Verdacht, Krebs zu verursachen.
- H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition (inim Falle einer Inhalation).

- Vorsichtsmaßnahmen

- P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
- P280 Tragen Sie Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz.
- P305+P351+P338 IN BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P312 Wenn Sie sich unwohl fühlen, rufen Sie GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt an. P342+P311 Bei Atemwegssymptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P403+P233 Behälter dicht verschlossen und an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- P501 Produkt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

2.3 Weitere Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der Ergebnisse der Bewertung handelt es sich bei diesem Stoff weder um einen PBT noch um einen vPvB.

endokrinschädigende Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1 Substanzen

Name des Stoffes	4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere, Homologe und Gemische
Kennungen	
CAS-Nr.	9016-87-9
CE-Nr.	618-498-9
Stoff: Konzentrationsgrenzwert, M-Faktor, STA	

Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	IST	Expositionsweg
-	-	11 ^{mg} /Die/4h	Inhalation: Dampf

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Lassen Sie das Opfer nicht allein. Bringen Sie das Opfer aus dem Gefahrenbereich. Falls das Opfer bewusstlos ist, bringen Sie es in eine stabile Seitenlage. Verabreichen Sie keine Medikamente oder andere Substanzen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung sofort. Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen suchen Sie ärztliche Hilfe auf.

Bei Einatmen

Sorgen Sie für Frischluft. Bei unregelmäßiger oder aussetzender Atmung führen Sie eine künstliche Beatmung durch und rufen Sie sofort den Notruf (112). Holen Sie sofort ärztlichen Rat ein. Rufen Sie das GIFTINFORMATIONSZENTRUM/einen Arzt an.

Bei Hautkontakt

Gründlich mit Wasser und Seife waschen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Im Kontakt mit den Augen

Spülen Sie die Augen 15 Minuten lang mit fließendem Wasser, dabei die Augenlider offen halten. Entfernen Sie gegebenenfalls vorhandene Kontaktlinsen, sofern dies problemlos möglich ist. Weiter spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Bei Verschlucken

Den Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Hauptsymptome und -wirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

Derzeit sind keine Symptome oder Auswirkungen bekannt.

4.3 Anzeichen dafür, dass ein sofortiger Arztbesuch und eine spezielle Behandlung erforderlich sind.

Ärzten wird empfohlen, einen Spezialisten zu konsultieren oder sich an das Antigenzentrum zu wenden.

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1 Auslöschende Medien

Geeignete Löschmittel

Wasserspray; Trockenpulver; Kohlendioxid (CO₂); Koordinierung der Brandbekämpfungsmaßnahmen in den umliegenden Gebieten.

Ungünstige Löschmittel

Wasserstrahl.

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei einem Brand können gefährliche Dämpfe/Rauch entstehen. Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO₂).

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

5.3 Empfehlungen für Feuerwehrleute

Im Brand- und/oder Explosionsfall Dämpfe nicht einatmen. Brandbekämpfungsmaßnahmen in der Umgebung koordinieren. Auslaufen verhindern. Löschwasser in die Kanalisation und Gewässer einleiten. Kontaminiertes Löschwasser auffangen. Löschmittel unter Beachtung der üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung verwenden.

Spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute

Autonomes Atemschutzgerät (EN 133). Standard-Schutzkleidung für Feuerwehrleute.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Für diejenigen, die nicht direkt eingreifen.

Bringen Sie die Opfer in Sicherheit. Lüften Sie den betroffenen Bereich.

Für diejenigen, die direkt eingreifen

Tragen Sie eine Atemschutzmaske, wenn Sie Dämpfen, Stäuben, Aerosolen oder Gasen ausgesetzt sind. Verwenden Sie die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Von Abflüssen, Oberflächengewässern und Grundwasser fernhalten. Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.3 Verfahren und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Empfehlungen zur Eindämmung einer Verschmutzung

Abflussdeckel.

Empfehlungen zur Beseitigung von Verschmutzungen

Mit saugfähigem Material (z. B. Stoff, Fleece) auffangen.

Geeignete Eindämmungstechniken

Verwendung von Adsorptionsmaterialien. Nicht brennbare Adsorptionsmaterialien.

Weitere Informationen zu Verschmutzungen und Freisetzungen

In geeigneten Entsorgungsbehältern sammeln. Betroffenen Bereich gut lüften.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 8. Abschnitt 10. Entsorgungshinweise: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden und der Bildung von Aerosolen und Staub

Für lokale und allgemeine Belüftung sorgen. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Allgemeine Empfehlungen zur beruflichen Hygiene

Nach Gebrauch Hände waschen. In Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor Betreten von Essbereichen ablegen. Lebensmittel und Getränke niemals in der Nähe von Chemikalien lagern. Chemikalien niemals in Behälter füllen, die üblicherweise für Lebensmittel oder Getränke verwendet werden. Von Lebensmitteln, Futtermitteln und Getränken fernhalten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten

Management der damit verbundenen Risiken

- Brandgefahren

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen

verboten. - unverträgliche Stoffe oder Gemische

Von Laugen, Oxidationsmitteln und Säuren fernhalten.

Eindämmung der Auswirkungen

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

Schutz vor äußeren Belastungen wie
Hohe Temperaturen. UV-Strahlung/Sonnenlicht.

Weitere zu berücksichtigende Informationen

Behälter dicht verschlossen und an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

- Bestimmungen bezüglich der Belüftung

Alle Stoffe, die giftige Gase oder Dämpfe freisetzen, müssen in speziellen Schränken aufbewahrt werden, aus denen diese entweichen können.

- spezifische Gestaltung von Lagerräumen oder Containern

- Lagertemperatur Minimale Lagertemperatur: 12 °C Maximale
Lagertemperatur: 35 °C

- maximale Speicherdauer Haltbarkeit: 24 Monate

- Verpackungskompatibilität

Nur in der Originalverpackung aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter Nationale Grenzwerte

Keine Informationen verfügbar.

Relevante DNELs/DMELs/PNECs und andere Schwellenwerte

Es sind keine Daten verfügbar.

8.2 Expositionskontrollen

Geeignete technische Prüfungen

Allgemeine Belüftung. Augenspülstationen und Sicherheitsduschen am

Arbeitsplatz bereitstellen. Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche

Schutzausrüstung) Augen-/Gesichtsschutz



Visier mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz



Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

Handschutz



Geeignete Handschuhe tragen. Vor Gebrauch die Dichtigkeit/Wasserdichtigkeit prüfen. Für spezielle Anwendungen wird empfohlen, die Beständigkeit zu prüfen. Bitte wenden Sie sich an den Handschuhlieferanten, um Informationen zur Chemikalienbeständigkeit der oben aufgeführten Schutzhandschuhe zu erhalten. Geeignete Chemikalienschutzhandschuhe sind solche, die gemäß EN 374 geprüft wurden. Die Auswahl geeigneter Handschuhe hängt nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen ab und variiert je nach Hersteller.

- Materialart

Nitrilkautschuk

- Materialstärke

Es müssen Handschuhe mit einer Mindestmaterialstärke von $\geq 0,4$ mm verwendet werden.

- Permeationszeiten des Handschuhmaterials

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials von >480 Minuten (Permeation: Stufe 6).

- zusätzliche Schutzmaßnahmen

Gewähren Sie der Haut eine Heilungsphase zur Regeneration. Vorbeugender Hautschutz (Cremes) wird empfohlen. Schutzmittel/Salben). Waschen Sie Ihre Hände nach Gebrauch gründlich.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgeräte verwenden. Vollmaske/Halbmaske/Viertelmaske. (EN 136/140). Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit einem Siedepunkt > 65 °C, Farbcode: braun). Typ: ABEK-P2 (Kombinationsfilter gegen Gase, Dämpfe und Partikel, Farbcode: braun/grau/gelb/grün/weiß).

Kontrollen der Umweltexposition

Treffen Sie geeignete Vorkehrungen, um eine unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden. Von Abflüssen und Oberflächengewässern fernhalten und Grundwasser.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	flüssig
Farbe	dunkelbraun
Geruch	erdig
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	unbestimmt
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich	330 °C bei 1013 mbar
Entflammbarkeit	Es handelt sich um einen brennbaren Stoff, der sich jedoch nicht leicht entzündet.
Untere und obere Explosionsgrenzen	LEG: UEL: nicht bestimmt
Flammpunkt	>204 °C
Selbstentzündungstemperatur	>600 °C (Selbstentzündungstemperatur (Flüssigkeiten und Gase))
Zersetzungstemperatur	>230 °C
(Wert) pH-Wert	unbestimmt
Kinematische Viskosität	unbestimmt

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser	reagiert mit Wasser
-----------------------	---------------------

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser
(logarithmischer Wert)

Diese Information ist nicht verfügbar.

Dampfdruck

<0,01 Pa bei 25 °C

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte

1,24^G/cm³ bei 15 °C

Relative Dichte / Relative Dampfdichte

1,22 bei 20 °C (Wasser = 1) / 8,5 bei 20 °C (Luft = 1)

Partikeleigenschaften

irrelevant(flüssig)

9.2 Weitere Informationen

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

GHS-Gefahrenklassen (physikalische Gefahren): irrelevant

Weitere Sicherheitsmerkmale

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist in normaler Umgebung und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit Wasser, Alkoholen, Säuren, Basen und Aminen. Exotherme Polymerisation.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit Feuchtigkeit vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Wasser. Säuren. Basen. Oxidationsmittel. Alkohole. Amine.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt, deren Entstehung durch Verwendung, Lagerung oder Freisetzung vernünftigerweise vorhersehbar ist. aus Verbrennung und Erhitzung. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1 Informationen zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Einstufung nach GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

- akute Toxizitätsabschätzung (AST)

Expositionsweg

IST

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

Inhalation: Dampf	11 ^{mg} /Die/4h
-------------------	--------------------------

Akute Toxizität			
Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Oral	LD50	>10.000 ^{mg} /kg	Ratte
dermal	LD50	9.400 ^{mg} /kg	Kaninchen

Hautkorrosion/Hautreizung

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizungen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann beim Einatmen allergische Symptome, Asthma oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Es wird nicht als Keimzellmutagen eingestuft.

Karzinogenität

Steht im Verdacht, Krebs zu verursachen.

Reproduktionstoxizität

Es wird nicht als fortpflanzungsschädigend eingestuft.

Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgantoxizität – wiederholte Exposition

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmen) zu Organschäden (Atemwege) führen.

Gefahrenkategorie	Zielorgan	Expositionsweg
2	Atmungssystem	im Falle des Einatmens

Gefahr bei Aspiration

Es wird nicht als Aspirationsgefahr eingestuft.

11.2 Informationen zu anderen Gefahren

Weitere Informationen

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

Nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft.

Akute aquatische Toxizität			
Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionszeit
LC50	>1.000 ^{mg} /Die	Zebrafisch	96 Stunden

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

EC50	>1.000 ^{mg} /Die	FlohWasser (Daphnie)	24 Stunden
------	---------------------------	----------------------	------------

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

BCF	92
-----	----

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der Ergebnisse der Bewertung handelt es sich bei diesem Stoff weder um einen PBT noch um einen vPvB.

12.6 endokrinschädigende Eigenschaften

Für diese Immobilie sind keine Informationen verfügbar.

12.7 Weitere Nebenwirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Überlegungen zur Entsorgung

13.1 Abfallbehandlungsmethoden

Entsorgung über Abwasser – relevante Informationen

Rückstände nicht in Sämaschinen entsorgen. Nicht in die Umwelt freisetzen.

Behandlung von Behälter-/Verpackungsabfällen

Vollständig leere Verpackungen können recycelt werden. Behandeln Sie kontaminierte Verpackungen genauso wie die leeren. Das Zimmer selbst.

Beobachtungen

Beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Vorschriften. Abfälle müssen nach den Kategorien getrennt werden, die sich trennen lassen. dürfen nicht von lokalen oder nationalen Abfallentsorgungsanlagen getrennt behandelt werden.

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer nicht den Transportvorschriften unterliegen

14.2 Offizieller UN-Schiffsname irrelevant

14.3 Transportgefahrenklassen Nichts

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugewiesen

14.5 Gefahren für die Umwelt nach den geltenden Vorschriften nicht umweltgefährdendGefahrgut

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

14.7 Seetransport von Massengut gemäß den IMO-Regeln

Es sind keine Daten verfügbar.

Zusätzliche Informationen zu jeder der UN-Mustervorschriften

Transport gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene oder Binnenschifffahrt (ADR/RID/ADN) – zusätzliche Informationen

Unterliegt nicht den Bestimmungen des ADR, RID und ADN.

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See (IMDG) – Zusätzliche Informationen

Unterliegt nicht den Bestimmungen des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO-IATA/DGR) – zusätzliche Informationen Unterliegt nicht den ICAO-IATA-Bestimmungen.

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

ABSCHNITT 15: Rechtliche Informationen

15.1 Gesetzliche und regulatorische Bestimmungen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die speziell für den Stoff oder das Gemisch gelten.

Relevante Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name gemäß Inventar	Beschränkung	N.
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomer, Homologe und Gemische	Dieses Produkt erfüllt die Klassifizierungskriterien gemäß Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomer, Homologe und Gemische	In Tätowierfarben enthaltene Substanzen und Permanent Make-up	R75	75

Legende

R3

1. Folgendes ist nicht gestattet:

- bei dekorativen Gegenständen, die Licht- oder Farbeffekte in verschiedenen Phasen erzeugen sollen, zum Beispiel Zierlampen und Lampen zu Asche
- in Scherzartikeln
- bei Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder bei Gegenständen, die zu diesem Zweck verwendet werden sollen, auch wenn sie dekorative Aspekte aufweisen.

2. Artikel, die nicht den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Sie dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff (außer aus steuerlichen Gründen) oder einen Duftstoff oder beides enthalten, wenn:

- kann als Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden, die an die Öffentlichkeit verkauft werden,
- und — stellen eine Aspirationsgefahr dar und sind mit dem Gefahrenhinweis H304 gekennzeichnet.

4. Zierlampen, die für den öffentlichen Verkauf bestimmt sind, dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie der Norm entsprechen, aber die europäische Norm für Zierlampen (EN 14059), die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedet wurde.

5. Unbeschadet der Anwendung anderer Unionsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und bei Gemischen müssen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicherstellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

a) Öllampen, die mit dem Gefahrenhinweis H304 gekennzeichnet sind und für den Verkauf an die Allgemeinheit bestimmt sind, müssen einen gut sichtbaren,

lesbaren und die folgende unauslöschliche Formulierung: „Lampen, die mit dieser Flüssigkeit gefüllt sind, außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren“; und ab dem 1. Dezember 2010

«Das Verschlucken eines Schlucks Öl – oder das Saugen am Docht einer Lampe – kann potenziell lebensbedrohliche Lungenschäden verursachen»;

b) Seit dem 1. Dezember 2010 werden Grillanzünderflüssigkeiten, die mit dem Gefahrenhinweis H304 gekennzeichnet sind und für den Verkauf an die Allgemeinheit bestimmt sind, lesbar und dauerhaft mit folgendem Wortlaut versehen: „Das Verschlucken eines Schlucks Anzündflüssigkeit kann potenziell lebensbedrohliche Lungenschäden verursachen.“

c) Lampenöle und Grillanzünderflüssigkeiten, die mit dem Gefahrenhinweis H304 gekennzeichnet sind und für den Verkauf an die Allgemeinheit bestimmt sind, werden verpackt in undurchsichtigen schwarzen Behältern mit einem Fassungsvermögen von 1 Liter oder weniger ab dem 1. Dezember 2010.

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

R75

1. Das Inverkehrbringen dieser Stoffe in Mischungen, die für Tätowierungen bestimmt sind, ist nicht gestattet; Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht mehr für Tätowierungen verwendet werden, wenn der oder die betreffende(n) Stoff(e) unter folgenden Umständen vorhanden sind:
- a) im Falle von Stoffen, die in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Karzinogenitätskategorie 1A eingestuft sind, 1B oder 2 oder in der Keimzellmutagenitätskategorie 1A, 1B oder 2, wenn der Stoff in der Mischung in einer Konzentration von mindestens 0,00005 Gew.-% vorhanden ist; b) im Falle von Stoffen, die in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Kategorie der Reproduktionstoxizität eingestuft sind, 1A, 1B oder 2, wenn der Stoff in der Mischung in einer Konzentration von mindestens 0,001 Gew.-% vorhanden ist;
- c) im Falle von Stoffen, die in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Sensibilisierungskategorie Cu- eingestuft sind, Behälter 1, 1A oder 1B, wenn der Stoff in der Mischung in einer Konzentration von mindestens 0,001 Gew.-% vorhanden ist;
- d) im Falle von Stoffen, die in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Kategorie der Hautkorrosion eingestuft sind, 1, 1A, 1B oder 1C, Hautreizung 2, schwere Augenschädigung 1 oder Augenreizung 2, wenn der Stoff in der Mischung in einer Konzentration von gleich oder größer als folgender ist:
- i) 0,1 Gew.-%, wenn der Stoff ausschließlich als pH-Regler verwendet wird;
- ii) 0,01 Gewichtsprozent in allen anderen Fällen;
- e) im Falle von Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführt sind (*1), wenn der Stoff in dem Gemisch vorhanden ist in Konzentration gleich oder größer als 0,00005 Gew.-%;
- f) im Falle von Stoffen, für die Spalte g („Produktart, Körperteile“) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 liegt mindestens einer der nachstehend aufgeführten Zustände vor, wenn der Stoff in der Mischung in einer Konzentration von 0,00005 Gew.-% oder mehr vorhanden ist:
- i) „Abspülprodukte“; ii) „Nicht in Produkten verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden sollen“; iii) „Nicht in Augenprodukten verwenden“;
- g) im Falle von Stoffen, für die in Spalte h („Maximale Konzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung“) oder Spalte i („Sonstige“) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in der Mischung in einer Konzentration oder in einer anderen Form vorliegt, die nicht der in dieser Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
- h) im Falle von Stoffen, die in Anhang 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff in der Mischung in Konzentrationen vorhanden ist gleich oder größer als der im Anhang für diese Substanz angegebene Konzentrationsgrenzwert.
2. Im Sinne dieses Eintrags bedeutet die Verwendung einer Mischung „bei Tätowierungspraktiken“, dass sie durch irgendeinen Prozess oder Vorgang (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als „Permanent Make-up“, „kosmetisches Tätowieren“, „Microblading“ und „Mikropigmentierung“ bezeichnet werden) in die Haut, Schleimhaut oder den Augapfel einer Person injiziert oder eingeführt wird, um eine Markierung oder ein Muster auf dem Körper der Person zu hinterlassen.
3. Fällt ein nicht in Anhang 13 aufgeführter Stoff unter einen oder mehrere der Buchstaben a) bis g) des vorstehenden Absatzes 1, so gilt für ihn der strengste in den betreffenden Buchstaben festgelegte Konzentrationsgrenzwert. Fällt ein in Anhang 13 aufgeführter Stoff ebenfalls unter einen oder mehrere der Punkte a) bis g) des vorstehenden Absatzes 1, so gilt für ihn der in Punkt h) desselben Absatzes 1 festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

Legende

4. Abweichend davon gilt Punkt 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für die folgenden Stoffe:
- a) Pigmentblau 15:3 (CI 74160, EG-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
- b) Pigmentgrün 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch die Einstufung oder Umklassifizierung eines Stoffes geändert, der dadurch unter einen der Buchstaben a), b), c oder d von Punkt 1 dieses Eintrags fällt oder der durch die Änderung von einem der angegebenen Punkte in einen anderen wechselt, und liegt das Datum der Anwendung der neuen oder geänderten Einstufung nach dem in Punkt 1 oder gegebenenfalls Punkt 4 dieses Eintrags genannten Datum, so gilt die Änderung oder Ergänzung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf diesen Stoff als ab dem Datum der Anwendung der neuen oder geänderten Einstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch die Aufnahme eines Stoffes in die Liste oder die Änderung eines Listeneintrags für einen Stoff geändert, der dadurch unter einen der Buchstaben e), f) oder g) von Punkt 1 dieses Eintrags fällt oder sich durch die Änderung von einem der genannten Punkte zu einem anderen ändert, und liegt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder Ergänzung nach dem in Punkt 1 bzw. Punkt 4 dieses Eintrags genannten Zeitpunkt, so gilt die Änderung oder Ergänzung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf diesen Stoff als ab dem Zeitpunkt in Kraft getreten, der 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Änderungsrechtsakts liegt.
7. Lieferanten, die eine für Tätowierungen bestimmte Mischung auf den Markt bringen, müssen sicherstellen, dass diese nach dem 4. Januar bis November 2022 müssen folgende Angaben auf der Mischung enthalten sein: a) die Worte „Mischung für Tätowierungen oder Permanent-Make-up“;
- b) eine eindeutige Referenznummer zur Chargenidentifizierung;
- c) Die Zutatenliste entspricht der Nomenklatur des Glossars gebräuchlicher Zutatenbezeichnungen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 oder, falls keine gebräuchliche Zutatenbezeichnung existiert, der IUPAC-Bezeichnung. Falls weder eine gebräuchliche Zutatenbezeichnung noch eine IUPAC-Bezeichnung existiert, sind die CAS-Nummer und die EG-Nummer anzugeben. Die Zutaten sind in absteigender Reihenfolge nach ihrem Gewicht oder Volumen zum Zeitpunkt der Formulierung aufzulisten.
- „Zutat“ bezeichnet jeden Stoff, der während des Formulierungsprozesses hinzugefügt wird und in der zur Verwendung bestimmten Mischung vorhanden ist der Tätowierung. Verunreinigungen gelten nicht als Inhaltsstoffe. Wenn der Name eines als Inhaltsstoff gemäß dieser Position verwendeten Stoffes bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden muss, ist eine Kennzeichnung dieses Inhaltsstoffs nach dieser Verordnung nicht erforderlich;
- d) die zusätzliche Formulierung „pH-Regler“ für die in Absatz 1 d) i) genannten Stoffe;
- e) Der Hinweis „Enthält Nickel“. Kann allergische Reaktionen hervorrufen, wenn die Mischung Nickel unterhalb des zulässigen Konzentrationsgrenzwerts enthält. In Anhang 13 angegeben;
- f) die Formulierung „Enthält Chrom (VI)“. Kann allergische Reaktionen hervorrufen, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Grenzwerts enthält. Die Konzentration ist in Anhang 13 angegeben;
- g) Hinweise zur sicheren Anwendung sind auf dem Etikett anzubringen, sofern deren Angabe nicht bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben ist. Diese Informationen müssen deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Sie müssen in der/den Amtssprache(n) des/der Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten, in dem/denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern der/die betreffende(n) Mitgliedstaat(en) nichts anderes vorschreibt/vorsehen. Ist dies aufgrund der Verpackungsgröße erforderlich, sind die im ersten Absatz aufgeführten Informationen, mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten, in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen. Vor der Anwendung eines zum Tätowieren bestimmten Gemisches muss der Anwender der zu tätowierenden Person die auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung gemäß diesem Punkt angegebenen Informationen zur Verfügung stellen.
8. Mischungen, die nicht die Bezeichnung „Mischung für Tätowierungen oder Permanent Make-up“ tragen, dürfen nicht zum Tätowieren verwendet werden. Baden.

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck von über 300 kPa aufweisen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
10. Diese Bestimmung gilt nicht für das Inverkehrbringen von Mischungen für Tätowierzwecke oder für deren Verwendung, wenn diese ausschließlich als Medizinprodukte oder Zubehör für Medizinprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Sofern das Inverkehrbringen oder die Verwendung nicht ausschließlich für medizinische Zwecke oder als Zubehör für Medizinprodukte erfolgt, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und dieser Verordnung kumulativ.

Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC-Kandidatenliste

Nicht aufgeführt.

Seveso-Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
N.	Gefahrenstoff-/Gefahrenkategorien	Anrechenbare Menge (Tonnen) für die Anwendung der Anforderungen der unteren und oberen Stufe	Anmerkungen
	nicht zugewiesen		

Verordnung über die Einrichtung eines europäischen Schadstofffreisetzungs- und -transferregisters (PRTR)

Nicht aufgeführt.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Liste der Schadstoffe (WFD)				
Name des Stoffes	Name gemäß Inventar	CAS-Nr.	Aufgeführt in	Beobachtungen
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere, Homologe und Gemische	Stoffe und Zubereitungen oder deren Zersetzungsprodukte, die nachweislich krebserregend oder mutagen sind und Auswirkungen auf Steroid-, Schilddrüsen-, Fortpflanzungs- oder andere damit verbundene endokrine Funktionen in oder durch die aquatische Umwelt haben können		Zu)	

Legende

Zu) Beispielhafte Liste der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Sprengstoffvorprodukten, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Nicht aufgeführt.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Nicht aufgeführt.

15.2 Chemikaliensicherheitsbewertung

Für diesen Stoff wurde vom Lieferanten keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
------	--

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

DNA	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter für die internationale Schifffahrt.res (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Abkommen über den internationalen Transport des marchandises hazardeuses par route (Abkommen über den Transport in-Internationaler Straßentransport gefährlicher Güter)
BCF	Biokonzentrationsfaktor (Biokonzentrationsfaktor)
CAS	Chemical Abstracts Service (eine numerische Kennung zur eindeutigen Identifizierung einer chemischen Substanz, frei von(im chemischen Sinne)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)(Abfüllung und Verpackung) von Stoffen und Gemischen
DGR	Gefahrgutvorschriften (siehe IATA/DGR)
DMEL	Abgeleiteter minimaler Effekt
DNEL	Abgeleiteter Wert ohne Wirkung
EC50	Effektive Konzentration 50 % (EC50). Die EC50 entspricht der Konzentration einer getesteten Substanz, die in der Lage ist, während einer Inkubation eine 50%ige Wirkung auf Veränderungen (z. B. auf das Wachstum) hervorzurufen.festgelegter Zeitraum
UND	Endokrine Disruptoren
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen kommerziellen chemischen Stoffe(wirtschaftliche Schwierigkeiten)
ELINCS	Europäische Liste der gemeldeten chemischen Stoffe
M-Faktor	Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines Stoffes angewendet, der als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft ist (akute Toxizitätskategorie 1 oder chronische Toxizitätskategorie 1), und wird verwendet, um mit der Methode

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
	der Summe, die Klassifizierung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist
GHS	„Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien“, „Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien“, entwickelt von den Vereinten Nationen
IATA	Internationale Luftverkehrsvereinigung
IATA/DGR	Gefahrgutvorschriften (DGR) für den Lufttransport (IATA)Gefahrgut)
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LC50	Letale Konzentration 50% (LC50): Die LC50 entspricht der Konzentration eines StoffesSprengkopf, der in der Lage ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Sterblichkeitsrate von 50 % zu verursachen.
LD50	Letale Dosis 50 % (LD50): Die LD50 entspricht der Dosis einer getesteten Substanz, die in der Lage ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Mortalität von 50 % zu verursachen.
LEL	Untere Explosionsgrenze (UEG)
NLP	Nicht mehr Polymer (ehemals Polymer)
CE-Nr.	Das EG-Inventar (EINECS, ELINCS und die NLP-Liste) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer, die Stoffe identifiziert, die innerhalb der EU (Europäischen Union) im Handel erhältlich sind.

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch 2020/878/EU

Versionsnummer: 1.1

Erstellungsdatum: 29.08.2024

PBT	Persistent, bioakkumulative und toxische
PNEC	Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung
ERREICHEN	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (Registrierung, Bewertung, Zulassung und (chemische Beschränkungen)
LOSWERDEN	Verordnung über den Transport International Railaire des Marchandises Dangereuses (Verordnung über Internationaler Schienentransport gefährlicher Güter)
IST	Toxizitätsabschätzung Akut
SVHC	Stoff von besonders hoher Besorgnis
UEL	Obere Explosionsgrenze (UEL)
vPvB	Sehr persistent und stark bioakkumulativ.

Wichtigste bibliografische Angaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) (Kaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU. Transport gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene oder Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN). Internationaler Seeschiffahrtscode Gefahrgut (IMDG). Gefahrgutvorschriften (DGR) für den Lufttransport (IATA).

Relevante Formulierungen (Code und vollständiger Text wie in den Abschnitten 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H334	Kann beim Einatmen Allergie- oder Asthmasymptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Steht im Verdacht, Krebs zu verursachen.
H373	Kann bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmen) zu Organschäden (Atemwege) führen.

Haftungsausschluss

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt und ist nur für den vorgesehenen Zeitraum gültig für dieses Produkt.